

Niedersächsisches Ministerialblatt

32. (37.) Jahrgang

Hannover, den 27. September 1982

Nummer 51

Diplomprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Studiengang Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen, Fachbereich Agrarwissenschaften

Bek. d. MWK v. 19. 7. 1982 — 1062 — 243 02 — 1

Der Fachbereich Agrarwissenschaften der Universität Göttingen hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), eine Diplomprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Studiengang Agrarwissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (**Anlage**). Die Genehmigung habe ich mit dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 1 Abs. 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), geändert durch § 174 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 474), i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 und § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Art. 7 Nr. 4 des Adoptionsgesetzes vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1749), verbunden.

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Studiengang Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen, Fachbereich Agrarwissenschaften

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student gründliche Fachkenntnisse in den Agrarwissenschaften erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

(1) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Agraringenieur(in)“ („Dipl.-Ing.

agr.“) verliehen, auf Antrag des Absolventen mit dem Zusatz „Wissenschaftlicher Studiengang“.

(2) Über die Verleihung wird eine Urkunde (Anlage 1) ausgestellt. Ausstellungsdatum ist der Tag, an dem alle erforderlichen Prüfungsleistungen erfüllt worden sind.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von 4 Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung, die in zwei Abschnitten erfolgt, abgeschlossen wird, und
2. das Hauptstudium von 4 Semestern und ein Prüfungssemester, in dem das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student nach dem 2. Semester den ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung, nach dem 4. Semester den zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung und nach dem achten Semester die Diplomprüfung abschließen kann.

(4) Nach der Diplom-Vorprüfung entscheidet sich der Student für eine der folgenden drei Studienrichtungen:

1. Pflanzenproduktion,
2. Tierproduktion oder
3. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung gemäß den vom Fachbereich Agrarwissenschaften erlassenen „Richtlinien für die Ableistung der Studienpraxis“ nachzuweisen. *)

*) Studenten, die beabsichtigen, in den landwirtschaftlichen Vorbereitungsdienst einzutreten, müssen der Einstellungsbehörde vor Übernahme in den Landesdienst ein Praktikum von mindestens 12 Monaten nachweisen.

§ 4

Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er übernimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, berät den Fachbereichsrat in allen Angelegenheiten der Prüfungsordnung und hat das Recht, diesem Anträge auf Änderungen der Prüfungsordnung vorzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Davon sind fünf Prüfungsbefugte nach § 6 Abs. 1 Buchst. a, wobei je eines aus jeder Prüfungskommission nach § 5 Abs. 1 zu bestimmen ist. Weitere Mitglieder sind ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nach § 44 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 NHG und ein Student mit abgeschlossener Diplom-Vorprüfung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch die Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen Prüfungsbefugte nach § 6 Abs. 1 Buchst. a sein und sollen bereits ein Jahr lang als Mitglied dem Prüfungsausschuß angehört haben.

(5) Die Amtszeit der Prüfungsbefugten und des wissenschaftlichen Mitarbeiters im Prüfungsausschuß beträgt zwei Jahre als Mitglied und ein weiteres Jahr als stellvertretendes Mitglied. Ein Student und sein Stellvertreter werden jährlich neu gewählt. Die Amtszeit im Vorsitz beträgt zwei Jahre und zwar das erste Jahr als stellvertretender Vorsitzender und das zweite Jahr als Vorsitzender. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme, es sei denn, es hat den entsprechenden Prüfungsabschnitt bestanden.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in welcher die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten sind.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt dessen laufende Geschäfte, führt die Prüfungsakten und übernimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Amtsaufgaben. Er beruft den Prüfungsausschuß ein und leitet dessen Sitzungen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, in Absprache mit dem Vorsitzenden allen im Rahmen dieser Prüfungsordnung abgehaltenen Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Ständige Prüfungskommissionen

(1) Alle Prüfungsbefugten nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b sind Mitglieder der ständigen Prüfungskommissionen. Es gibt die folgenden fünf ständigen Prüfungskommissionen:

1. Prüfungskommission für den 1. Abschnitt der Diplom-Vorprüfung,

2. Prüfungskommission für den 2. Abschnitt der Diplom-Vorprüfung,
3. Prüfungskommission für die Studienrichtung Pflanzenproduktion,
4. Prüfungskommission für die Studienrichtung Tierproduktion,
5. Prüfungskommission für die Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

(2) Die Prüfungskommissionen stehen dem Prüfungsausschuß und dessen Vorsitzendem bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben als beratende Gremien zur Verfügung.

(3) Sitzungen der Prüfungskommissionen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Sitzung der Prüfungskommission muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Kommission dieses beantragt.

§ 6

Prüfer, Prüfungsbeauftragte und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können folgende Prüfungsbefugte bestellt werden:

- a) Alle Professoren nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 NHG des Fachbereiches,
- b) Professoren anderer Fachbereiche der Universität nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 NHG, sofern diese an der Lehre im Fachbereich Agrarwissenschaften beteiligt sind,
- c) Angehörige der Universität nach § 44 Abs. 2 Nrn. 4, 6 und 7 NHG, die mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem der Prüfungsfächer gemäß §§ 13 und 16 vom Fachbereich beauftragt worden sind,
- d) Mitglieder der Universität nach § 44 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 NHG, die in einem der Prüfungsfächer gemäß §§ 13 und 16 vom Fachbereich mit selbständiger Lehre beauftragt worden sind. Die Bestellung soll nur in besonderen Fällen und befristet für einen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsfach gemäß §§ 13 und 16 die Prüfer aus den Mitgliedern der zuständigen ständigen Prüfungskommissionen. Sind an einer Fachprüfung mehrere Prüfer beteiligt, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die organisatorische Abwicklung der Prüfung einen Prüfungsbeauftragten, der selbst Prüfer sein muß. Die Namen der Prüfer und Prüfungsbeauftragten werden zu Beginn der Prüfung vorausgehenden Semesters bekanntgegeben.

(3) Wird eine mündliche Prüfung nicht als Kollegialprüfung abgehalten, so ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Der Beisitzer ist Protokollführer.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist jeder prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden betreut werden.

(5) Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind die Prüfer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Beisitzer durch den Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz

renz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß nach Anhörung der zuständigen Prüfungskommission.

§ 8

Prüfungsperioden, Prüfungstermine, Anmeldefristen

(1) Für jedes Semester sind zwei Prüfungsperioden von je 4 Wochen Dauer festgesetzt. Sie liegen jeweils am Beginn und am Ende des Semesters, aber nicht mehr als zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit.

(2) Die Termine der Prüfungen innerhalb der Prüfungsperioden werden von den Prüfern bzw. den Prüfungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Anschlag spätestens drei Monate vor der Prüfung bekanntgegeben.

(3) Spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstag hat sich der Student zur Prüfung anzumelden. Bis zum zehnten Tag vor der Prüfung kann er seine Meldung zurücknehmen.

(4) Begründete Fälle, die eine Abweichung von den in Absatz 1, 2 und 3 getroffenen Regelungen erforderlich machen, sind in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu regeln.

§ 9

Art der Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren, Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer und einem Beisitzer abgehalten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Der Beisitzer ist vor der Notensatzsetzung zu hören. Er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studenten in der Diplom-Vorprüfung mindestens 15, höchstens 30 Minuten. In der Diplomprüfung beträgt sie in der Regel 30 Minuten, wovon um bis zu 15 Minuten nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen erfordern die Bearbeitung der von den Prüfern gestellten Themen und Fragen in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht. Unbeschadet der Regelung in § 19 Abs. 6 beträgt die Dauer einer schriftlichen Prüfung mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

(3) Macht ein Student glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie anderen Mitgliedern der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, die Anwesenheit nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zu gestatten. Auf Verlangen eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10

Bewertungen der Leistungen in schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelungen über mündliche Prüfungen in § 9 Abs. 1 Satz 1 von jeweils mindestens zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	1.0, 1.3	= eine hervorragende Leistung,
gut	1.7; 2.0, 2.3	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	2.7, 3.0, 3.3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	3.7, 4.0	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	5.0	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt	bis 1.5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1.5	bis 2.5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2.5	bis 3.5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3.5		ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11

Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen

(1) Sind Fachprüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so können diese Prüfungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muß innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung stattfinden, andernfalls ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ darf in den einzelnen Fachprüfungen in der Wiederholungsprüfung nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur auf Antrag in begründeten Fällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses nach Anhörung der betreffenden ständigen Prüfungskommission. Die Zulassung ist nur dann zu gewähren, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5.0)“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft

gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht ein Student, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird er von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen und deren Ergebnis als „nicht ausreichend (5.0)“ bewertet. Diese Benotung ist auch dann zu vergeben, wenn bei schriftlichen Prüfungen die Täuschung erst nach Abgabe erkannt wird.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13

Art und Inhalt der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt zwei Abschnitte mit folgenden Prüfungsfächern:

a) Erster Abschnitt:

1. Chemie
2. Biologie der Pflanzen (Botanik)
3. Biologie der Tiere (Zoologie, Anatomie, Physiologie)
4. Volkswirtschaftslehre
5. Physik
6. Mathematik und Statistik.

Für die Fächer 1 bis 6 ist je eine Fachprüfung erforderlich. Im Fach 6 besteht die Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen.

Die Prüfung in den Fächern 1 bis 6 erfolgt entsprechend den Möglichkeiten nach Wahl der Prüfer mündlich oder schriftlich. Die Art der Prüfung ist zu Beginn des der Prüfung vorausgehenden Semesters bekanntzugeben.

b) Zweiter Abschnitt:

1. Grundlagen der Pflanzenproduktion einschließlich der Grünlandwirtschaft
2. Grundlagen der Tierproduktion
3. Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
4. Bodenkunde
5. Landtechnik.

In den Prüfungsfächern nach Abs. 1 Buchst. b) Nrn. 1 bis 3 ist je eine schriftliche Prüfung erforderlich. In den Prüfungsfächern Bodenkunde und Landtechnik findet entsprechend den Möglichkeiten nach Wahl der Prüfer eine mündliche oder schriftliche Prüfung statt. Die Art der Prüfung ist zu Beginn des der Prüfung vorausgehenden Semesters bekanntzugeben.

(2) In den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Buchst. b) Nrn. 1 bis 5 können benotete studienbegleitende Leistungsnachweise angeboten werden, die nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung gleichwertig sind und in ihrer Durchführung einem Prüfungsverfahren entsprechen. Auf Antrag des Studenten gehen von ihm erworbene benotete Leistungsnachweise in die Fachnoten ein, wenn die Fachprüfung ohnehin bestanden ist:

- a) in den Fächern nach Absatz 1 Buchst. b) Nrn. 1 bis 3, die Noten von bis zu 2 Leistungsnachweisen aus verschiedenen Teilgebieten mit jeweils 20 %,
- b) in den Fächern Bodenkunde und Landtechnik benotete Leistungsnachweise bis zu 40 %.

§ 14

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. die Immatrikulationsbescheinigung für den Fachbereich Agrarwissenschaften der Universität Göttingen,
3. Nachweis über die Teilnahme an Übungen, Praktika und Exkursionen nach Anlage 4,

4. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuß. Ablehnende Entscheidungen werden dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Student die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 15

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist auf Antrag innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten enthält. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten, sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ gilt.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat der Student die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Noten der bestandenen Fachprüfungen und die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden ist.

(4) Bei Studenten, denen auf Grund von § 7 Abs. 1 Prüfungen angerechnet worden sind, wird deren Note in das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung übernommen. Bei Studenten, denen auf Grund von § 7 Abs. 2 und 3 Prüfungen angerechnet worden sind, wird im Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung für die betreffenden Fächer die Anerkennung bestätigt.

III. Diplomprüfung

§ 16

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann in den drei Studienrichtungen Pflanzenproduktion, Tierproduktion oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus abgelegt werden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

- der Anfertigung einer Diplomarbeit,
- der Anfertigung von zwei Klausurarbeiten,
- der Ablegung von Fachprüfungen in jedem der in Abs. 3 genannten sechs Prüfungsfächer.

(3) Prüfungsfächer sind:

- a) Studienrichtung Pflanzenproduktion:
Die drei Pflichtfächer
 1. Pflanzenbau und Grünlandwirtschaft
 2. Pflanzenernährung
 3. Phytomedizin
und drei Wahlpflichtfächer
 4. und 5. je ein Fach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer unter d
 6. ein weiteres Fach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer unter d oder auf Antrag des Studenten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der zuständi-

gen Prüfungskommission ausnahmsweise ein anderes Prüfungsfach, sofern dieses hinsichtlich Studien- und Prüfungsanforderungen mit den unter d) genannten Fächern gleichwertig ist und mit dem gewählten Studienschwerpunkt und der angestrebten Berufsqualifikation in einem sinnvollen Zusammenhang steht.

- b) Studienrichtung Tierproduktion:
Die drei Pflichtfächer
1. Tierhaltung und Tierzucht
2. Tierernährung
3. Haustiergenetik
und drei Wahlpflichtfächer
4. und 5. je ein Fach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer unter d
6. ein Fach entsprechend Absatz 3 a und Nr. 6
- c) Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus:
Die drei Pflichtfächer
1. Landwirtschaftliche Betriebslehre
2. Agrarpolitik
3. Landwirtschaftliche Marktlehre
und drei Wahlpflichtfächer
4. und 5. je ein Fach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer unter d
6. ein Fach entsprechend Absatz 3 a Nr. 6
- d) Wahlpflichtfächer des Studienganges Agrarwissenschaften sind:
— Agrargeschichte
— Agrarrecht
— Agrarsoziologie
— Agrartechnik
— Arbeitswissenschaften
— Aquakultur
— Bodenkunde
— Boden- und Landeskultur
— Fortpflanzungsbiologie
— Futterbau und Graslandwirtschaft
— Geflügelproduktion
— Leistungsphysiologie
— Mikrobiologie
— Pflanzenzüchtung
— Pflanzenproduktion in den Tropen und Subtropen
— Produktkunde
— Spezielle Agrarpolitik
— Spezielle landwirtschaftliche Betriebslehre
— Spezielle landwirtschaftliche Marktlehre
— Sozialökonomik der landwirtschaftlichen Entwicklung
— Statistik und Ökonometrie
— Tierhaltung und Tierzucht in den Tropen und Subtropen
— Tierhygiene
— Tierhygiene in den Tropen und Subtropen

und die im Umfang reduzierten Pflichtfächer der nicht gewählten Studienrichtungen.

(4) In den Prüfungsfächern gemäß Absatz 3 Buchst. a bis c können im Rahmen der Lehrveranstaltungen Möglichkeiten zum Erwerb von benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen angeboten werden, die nach Anforderungen einer Prüfungsleistung gleichwertig sind und in ihrer Durchführung einem Prüfungsverfahren entsprechen.

(5) Der Student kann sich auf Antrag in weiteren Fächern — auch solchen aus anderen Fachbereichen der Universität Göttingen — einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

§ 17

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt weiter voraus:
- den Nachweis über die Ableistung des Praktikums,
 - die bestandene Diplom-Vorprüfung.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus

seiner Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Studenten zur Diplomprüfung ausgegeben werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wählt der Student aus den Prüfungsfächern gemäß § 16 aus nach Absprache mit einem Mitglied der Prüfungskommission, das die Arbeit betreut (Erstprüfer). Dieser benennt in Absprache mit dem Studenten den Zweitprüfer und schlägt ihn dem Prüfungsausschuß vor. Auf Vorschlag eines Mitglieds der Prüfungskommission kann der Prüfungsausschuß auch einen Angehörigen der Universität nach § 44 Abs. 2 Nrn. 4 bis 7 NHG zum Erstprüfer bestellen. In diesem Fall muß der zweite Prüfer Mitglied der Prüfungskommission sein.

(4) Der Erstprüfer teilt das Thema der Diplomarbeit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mit, der es dem Studenten schriftlich bekanntgibt.

(5) Für die Durchführung der Arbeit stehen vom Zeitpunkt der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung 12 Wochen zur Verfügung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Studenten nach Anhörung des Erstprüfers die Ablieferungsfrist höchstens um weitere 8 Wochen verlängern.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Studenten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; bei nicht fristgemäßer Ablieferung gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Diplomarbeit wird vom Erst- und Zweitprüfer beurteilt. Beide legen gemeinsam die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 3 fest. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer und ermittelt, wenn wiederum keine Einigung erfolgt, die Gesamtnote aus den drei Einzelnoten gemäß § 21 Abs. 3.

§ 19

Klausurarbeiten

(1) Mit den Klausurarbeiten soll der Student nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seiner Studienrichtung erkennen, darstellen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die beiden Klausurarbeiten werden in zwei verschiedenen Prüfungsfächern gemäß § 16 nach Wahl des Studenten geschrieben, von denen eines ein Pflichtfach der Studienrichtung des Studenten sein muß.

(3) In jedem Prüfungsfach wird bei Bedarf mindestens einmal im Semester eine Klausurarbeit angeboten, deren Termine im Einvernehmen mit den Prüfern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und zu Beginn jedes Semesters durch Aushang bekanntgemacht werden.

(4) Die verbindliche schriftliche Anmeldung des Studenten zu einer Klausurarbeit muß bis spätestens vier Wochen vor deren Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Faches erfolgen.

(5) Die Klausurthemen werden von den Prüfern gestellt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens 21 Tage vor dem Klausurtermin unter Siegel zugeleitet.

(6) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas, die durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinen Vertreter erfolgt, stehen dem Studenten für die Anfertigung der Klausurarbeit vier Zeitstunden zur Verfügung.

(7) Die Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern beurteilt. Sie legen gemeinsam die Note gemäß § 10 Abs. 3 fest. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird die Note gemäß § 21 Abs. 3 vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den Einzelnoten ermittelt.

§ 20

Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen gemäß § 9 durchgeführt.

(2) Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß wegen der hohen Zahl an Prüfungsteilnehmern eine mündliche Prüfung für die Prüfer unzumutbar ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin ausnahmsweise die Fachprüfung auch als schriftliche Prüfung durchgeführt wird.

§ 21

Bewertung der Leistungen der Diplomprüfung

(1) Für die Benotung der Fachprüfungen, der Diplomarbeit und der Klausurarbeiten gelten die §§ 10, 18 und 19.

(2) Auf Antrag des Studenten können von ihm erworbene benotete Leistungsnachweise mit insgesamt bis zu 50 % in die Note der Fachprüfungen eingehen.

(3) Die Festlegung der Note für die Diplomarbeit gemäß § 18 Abs. 9 Satz 3 und der Klausurarbeiten gemäß § 19 Abs. 7 Satz 3 erfolgt durch Mittelung der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so gebildeten Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1.5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1.5	bis 2.5	gut
bei einem Durchschnitt über 2.5	bis 3.5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3.5		ausreichend.

§ 22

Wiederholung von einzelnen Bestandteilen der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann sie auf Antrag des Studenten innerhalb eines Jahres mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 18 Abs. 6 ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Student bei seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Jede Klausurarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann nur in demselben Prüfungsfach innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(4) Werden beide Wiederholungsklausuren mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Im übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 23

Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in der Diplomarbeit in mindestens einer Klausur und in jeder der sechs Fachprüfungen gemäß § 16 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Prüfungsnoten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Wägung der Einzelnoten erfolgt nach folgendem Schema:

Diplom-Vorprüfung	1. Abschnitt	Wägezahlen	Summe
Fächer 1 bis 6		je $\frac{1}{3}$	2
Diplom-Vorprüfung	2. Abschnitt	Wägezahlen	Summe
Fächer 1 bis 3		je 2	
Fächer 4 bis 5		je 1	8
Diplomprüfung		Wägezahlen	Summe
Diplomarbeit		4	
Fächer 1 bis 3		je 3	
Fächer 4 bis 6		je 2	
2 Klausurarbeiten		je 1	21
Gesamtsumme der Wägezahlen			31

(3) Bei Studenten, denen Prüfungen nach § 7 Abs. 2 und 3 ohne Benotung anerkannt worden sind, scheidet diese Fächer bei der Bildung der Gesamtnote nach Abs. 2 aus.

(4) Die Bewertung von Zusatzfächern gemäß § 16 Abs. 5 geht nicht in die Gesamtnote nach Absatz 2 ein.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Spätestens 30 Tage nach bestandener Diplomprüfung wird dem Studenten ein Prüfungszeugnis ausgestellt (Anlage 3), das die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß der Diplomprüfung wird dem Student auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Wunsch vor Abschluß eines Prüfungsabschnittes über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 27

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß, sofern sich der Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung richtet, nach Einholung einer Stellungnahme der Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheidet den Widerspruchsführer.

(3) Über den Widerspruch soll möglichst innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Agrarwissenschaften begonnen hat und

- a) bereits Teile der Diplom-Vorprüfung nach alter Ordnung abgeschlossen hat, kann diese bis längstens 2 1/2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Hinblick auf die materiellen Prüfungsanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen nach alter Ordnung abschließen, muß aber die Diplomprüfung nach dieser Ordnung ablegen;
- b) die gesamte Diplom-Vorprüfung und bereits Teile der Diplomprüfung nach alter Ordnung bestanden hat, kann die Diplomprüfung bis längstens 2 1/2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Hinblick auf die materiellen Prüfungsanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen nach der alten Ordnung zu Ende führen.
- Alle anderen Studenten werden nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung entsprechend ihren Bestimmungen geprüft.

(2) Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung der Universität Göttingen für die Fachrichtung Agrarwissenschaften vom 26. 10. 1970 i. d. F. vom 8. 2. 1977 tritt unbeschadet der Regelungen in Absatz 1 außer Kraft.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Göttingen
Fachbereich Agrarwissenschaften

Diplom

Herr/Frau
geboren am in
hat heute die Diplomprüfung im Studiengang Agrarwissenschaften (wissenschaftlicher Studiengang *) Studienrichtung
gemäß Diplomprüfungsordnung der Universität Göttingen für den Studiengang Agrarwissenschaften bestanden.
Ihm/Ihr wird auf Grund dessen der Hochschulgrad

„Diplom-Agraringenieur(in)“
(Dipl.-Ing. agr.)

verliehen.

(Siegel) Göttingen, den

Der Dekan

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*) nur auf Antrag des Absolventen

Anlage 2

Universität Göttingen
Fachbereich Agrarwissenschaften

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Für den Student/die Studentin
geboren am in
über die von ihm/ihr abgelegte Diplom-Vorprüfung für den Studiengang Agrarwissenschaften.

Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung wurden folgende Fachnoten *) erzielt:

1. Abschnitt		Note	Prüfer
1	Chemie.....
2	Biologie der Pflanzen (Botanik)
3	Biologie der Tiere (Zoologie, Anatomie, Physiologie)
4	Volkswirtschaftslehre.....
5	Physik.....
6	Mathematik.....
2. Abschnitt		Note	Prüfer
1	Grundlagen der Pflanzenproduktion einschl. Grünlandwirtschaft..
2	Grundlagen der Tierproduktion.....
3	Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.....
4	Bodenkunde.....
5	Landtechnik.....

Die Diplom-Vorprüfung ist damit insgesamt bestanden.

(Siegel) Göttingen, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Notenschlüssel: bis 1.5 sehr gut, über 1.5 bis 2.5 gut, über 2.5 bis 3.5 befriedigend, über 3.5 ausreichend

Universität Göttingen
 Fachbereich Agrarwissenschaften
Prüfungszeugnis

Für Herrn/Frau.....
 geboren am: in
 über die von ihm/ihr abgelegte Diplomprüfung gemäß Di-
 plomprüfungsordnung der Universität Göttingen für den Stu-
 diengang Agrarwissenschaften.
 Die Diplomprüfung ist mit der Gesamtnote bestanden.
 Studienrichtung.....
 Folgende Fachnoten *) wurden erzielt:

Diplom-Vorprüfung	Note	Prüfer
Prüfungsfächer		
1 Chemie.....
2 Biologie der Pflanzen (Botanik)..
3 Biologie der Tiere (Zoologie, Anatomie, Physiologie).....
4 Volkswirtschaftslehre.....
5 Physik.....
6 Mathematik und Statistik.....
7 Grundlagen der Pflanzenproduktion einschließlich Grünlandwirtschaft..
8 Grundlagen der Tierproduktion.....
9 Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.....
10 Bodenkunde.....
11 Landtechnik.....

Diplomprüfung Prüfungsfächer	Note*)	Prüfer
12 (Pflichtfach 1)
13 (Pflichtfach 2)
14 (Pflichtfach 3)
15 (Wahlpflichtfach 1)
16 (Wahlpflichtfach 2)
17 (Wahlpflichtfach 3)

Klausurarbeiten **)

1
2

Diplomarbeit
 Fach:.....
 Thema:.....

 (Note *)
 (Prüfer)

Zusatzprüfungen (nicht in der Gesamtnote berücksichtigt)

1
2
3

(Siegel) Göttingen, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Notenschlüssel: bis 1.5 sehr gut, über 1.5 bis 2.5 gut, über 2.5 bis 3.5 befriedigend, über 3.5 ausreichend
 **) Notenerteilung nur bei Bestehen, sonst Vermerk des Nichtbestehens.